



Alterssicherung - eine Frage von Einkommen und Vermögen

Stellungnahme zum Fragenkatalog der Alterssicherungskommission der Bundesregierung

Jochen Pimpertz

Auftraggeber:

Alterssicherungskommission der Bundesregierung

Geschäftsstelle

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Mail: Alterssicherungskommission@bmas.bund.de

Köln, 17.03.2026

IW-Report 10/2026

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Dr. Jochen Pimpertz

Leiter des Themenclusters

Staat, Steuern und Soziale Sicherung

pimpertz@iwkoeln.de

0221 – 4981-760

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

März 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Vorbemerkungen	4
1.1 Ambivalente Zielvorgaben klären.....	4
1.2 Zwischen Versicherungslogik und Versorgungszielen unterscheiden.....	4
1.3 Zentrale Rolle sachgerechter Indikatoren	5
2 Gesetzliche Rente ist kein hinreichend treffsicherer Indikator für Armutsgefährdungsrisiken.....	6
2.1 Drei-Säulen-Modell unvollständig	6
2.2 Funktionale Einordnung der GRV in die Alterssicherungskulisse	7
2.3 Unterschiedliche Fragestellungen erfordern spezifische Indikatoren	8
3 Betriebliche und private Vorsorge kann, muss aber nicht zwingend zielführend sein.....	11
4 Vermögensverteilung ist relevant für den Wohlstand im Alter	14
4.1 Methodische Herausforderungen für die Begleitforschung	14
4.2 Einkommen und Vermögen sind gleichermaßen relevant.....	15
5 Grenzen und Wechselwirkungen – Ableitungen für die Alterssicherungspolitik.....	17
5.1 Makroökonomische Effekte steigender Sozialabgabenbelastungen	17
5.2 Ableitungen für die Weiterentwicklung der GRV	18
5.3 Vermögensbildung zur Absicherung altersabhängiger Risiken und Bedarfe	20
Abstract.....	22
Tabellenverzeichnis.....	23
Abbildungsverzeichnis.....	23
Literaturverzeichnis	24

Zusammenfassung

Die Alterssicherungskommission der Bundesregierung soll einerseits eine Kennziffer für das Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rente, betrieblicher und geförderter Privatvorsorge entwickeln. Andererseits soll es darum gehen, wie der Lebensstandardsicherung im Alter gesichert werden kann. Beide Arbeitsaufträge können zu unterschiedlichen Ableitungen führen: Soll das Gesamtversorgungsniveau aus den drei Säulen maßgeblich für Reformen sein, dann wird damit implizit unterstellt, dass die Bedarfe im Alter vorrangig über monatliche Renten aus den drei Versicherungssystemen gedeckt werden sollen. Der Lebensstandard lässt sich aber auch durch Vermögen absichern. Das ist der Grund, warum Leistungen der Grundsicherung oder das Wohngeld eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse voraussetzen.

Ein Gesamtversorgungsniveau der drei Säulen vermag auch deshalb keine geeignete Zielgröße zu sein, weil die Höhe der Leistungen jeweils von den individuellen Bildungs-, Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen der Versicherten abhängen. Insbesondere in Paarhaushalten können niedrige Versorgungsansprüche einer Person mit hinreichend hohen Leistungen des Partners zusammentreffen. Schon deshalb lässt sich weder aus dem Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung noch aus dem Verbreitungsgrad ergänzender Vorsorgesysteme treffsicher auf Versorgungsrisiken im Alter schließen.

Dennoch werden unterschiedliche Reformmodelle mit der Sorge vor steigender Armutsgefährdung begründet. Auch dieses Messkonzept abstrahiert von den Vermögenswerten. Immerhin berücksichtigt es aber sämtliche Nettoeinkommen, die allen Haushaltsmitgliedern zufließen. Allerdings werden dabei die Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens, das in Mehrpersonenhaushalten möglich ist, über eine Bedarfsgewichtung der Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Auch deshalb lässt sich nicht treffsicher von der Höhe einer gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Rente auf Armutsgefährdungsrisiken im Haushalt schließen.

Tatsächlich deuten die empirischen Befunde darauf hin, dass Vermögenswerte selbst bei der Absicherung von Haushalten mit geringerem Alterseinkommen relevant sein können. Für das Gros der Ruhestandshaushalte werden höhere Vermögensbestände festgestellt, die für eine Lebensstandardsicherung jenseits des Grundsicherungsniveaus eingesetzt werden können – sei es zur Tilgung einer Hypothek, die ein mietfreies Wohnen in der selbstgenutzten Immobilie ermöglicht, oder sei es zur Vorsorge gegen Ausgabenrisiken, die sich zum Beispiel im Pflegefall ergeben.

Deshalb sollten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme nur auf Basis empirischer Befunde abgeleitet werden, die den Wohlstand eines Haushalts umfassend abbilden, also sowohl die Einkommen- als auch die Vermögensausstattung eines Haushalts berücksichtigen.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ambivalente Zielvorgaben klären

Einerseits steht die Frage der Lebensstandardsicherung im Fokus des Arbeitsauftrags der Kommission. Andererseits umfasst der Auftrag die Bestimmung einer Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau aus den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und der privaten Altersvorsorge (pAV). Mutmaßlich soll diese Kennziffer eine Orientierung für die Ableitung weiterer Maßnahmen der Bundesregierung bieten. Bereits mit diesen Zielvorgaben hat die Bundesregierung eine Ambivalenz angelegt. Denn die materielle Absicherung im Alter kann sich aus unterschiedlichen Quellen speisen, um einen als wünschenswert erachteten Lebensstandard zu erreichen:

- Die Frage nach einem Gesamtversorgungsniveau aus GRV, bAV und pAV stellt auf die Einkommenszuflüsse im Alter ab. Sofern diese Kennziffer maßgeblich für politische Entscheidungen sein soll, wird damit implizit unterstellt, dass die Alters- respektive Lebensstandardsicherung ausschließlich über laufende Einkommen aus diesen drei Systemen gelingen soll.
- Der Lebensstandard lässt sich aber zumindest theoretisch auch gleichwertig über ein zuvor gebildetes Vorsorgevermögen absichern. Das erfordert jedoch eine andere Indikatorik, um die Wohlstandsverteilung im Alter messen und aus den Befunden geeignete Maßnahmen für die Alterssicherungspolitik ableiten zu können.

Deshalb ist auf der Zielebene vorab zu klären, ob es um den materiellen Wohlstand im Alter gehen soll (Einkommen und Vermögen) oder ausschließlich um die Einkommenssicherung (verbunden mit der Implikation, das sämtliche Bedarfe im Ruhestand aus laufendem Einkommen zu bestreiten sind). Die Klärung ist nicht nur mit Blick auf die Einordnung unterschiedlicher Sicherungsinstrumente, sondern auch fiskalisch relevant. Denn angesichts begrenzter Handlungsspielräume der öffentlichen Hand muss es auch um eine Abwägung von versorgungspolitischen Zielen und fiskalisch wirksamen Aufwendungen gehen. Letztere fallen erwartungsgemäß umso höher aus, je weniger treffsicher die Instrumente der Alterssicherungspolitik wirken.

1.2 Zwischen Versicherungslogik und Versorgungszielen unterscheiden

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen gilt es darüber hinaus, die Teilsysteme der GRV und bAV/pAV in die Systematik der sozialstaatlichen Sicherungsarchitektur einzuordnen. Selbst wenn auf der Zielebene ein ausschließlich einkommensbezogenes Gesamtversorgungsniveau fokussiert werden sollte, hängt die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einzelner Versicherungssysteme von individuellen Voraussetzungen ab (zum Beispiel von der beitragspflichtigen Erwerbsbiografie in der GRV), während versorgungspolitische Fragestellungen zunächst eine Würdigung des Haushaltskontexts erfordern. So kann zum Beispiel die Einkommensausstattung im Alter für ein einzelnes Individuum als unzureichend erachtet werden, eine Absicherung im Ruhestand aber gleichwohl aufgrund der mit dem Lebenspartner verabredeten Arbeitsteilung und Vorsorgeplanung über das gemeinsame Alterseinkommen (und Vermögen) gelingen.

Darüber hinaus stehen Versicherungslogik und Versorgungsziele auch deshalb in einem Spannungsverhältnis, weil das Leistungsversprechen eines Versicherungssystems ex ante berechenbar ist und deshalb Anreizwirkungen für die individuellen Bildungs-, Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen entfaltet. Dagegen steht die Würdigung von ex post beobachtbaren Verteilungsergebnissen im Mittelpunkt der versorgungspolitischen Perspektive. Schon deshalb kann der Begriff des Gesamtversorgungsniveaus in die Irre führen, weil das

Leistungsversprechen von GRV, bAV und pAV von den Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen der Versicherten abhängt. Ein als wünschenswert erachtetes Niveau lässt sich aber ex ante nur unter bestimmten Voraussetzungen erwarten.

1.3 Zentrale Rolle sachgerechter Indikatoren

Vor diesem Hintergrund ist eine sachgerechte Bezugnahme auf empirische Indikatoren und Befunde von zentraler Bedeutung. Während zum Beispiel das Sicherungsniveau in der GRV oder der Verbreitungsgrad von bAV und pAV in der Regel mit Blick auf die Absicherung einzelner Individuen diskutiert werden, berücksichtigen verteilungspolitische Indikatoren wie zum Beispiel die Armutsgefährdungsquote sämtliche Einkommensquellen im Haushaltskontext. Wenn mit den steuerfinanzierten Sicherungsinstrumenten (insbesondere Wohngeld, Grundsicherung im Alter, Hilfe zur Pflege) eine Armutsprävention im Sinne einer materiellen Mindestausstattung sichergestellt werden soll, dann berücksichtigen diese Hilfen zusätzlich die Vermögensausstattung eines Haushalts im Zuge der Bedürftigkeitsprüfung. Diese Unterscheidung ist sowohl für die funktionale Einordnung von Teilsystemen zu beachten als auch für die Aussagekraft unterschiedlicher Indikatoren relevant, die politischen Handlungsbedarf signalisieren sollen.

Für die ökonomische wie sozialpolitische Begründung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Alterssicherung ist folglich von zentraler Bedeutung, den einzelnen Sicherungsinstrumenten aufgabengerechte und konstruktvalide Indikatoren zuzuordnen, um empirische Befunde politisch bewerten zu können. Erst vor dem Hintergrund dieser systematischen Zuordnung lassen sich Kriterien für die Beantwortung der von der Kommission formulierten Fragen entwickeln, empirische Befunde bewerten und sozialpolitisch treffsichere sowie effiziente Maßnahmen empfehlen.

2 Gesetzliche Rente ist kein hinreichend treffsicherer Indikator für Armutsgefährdungsrisiken

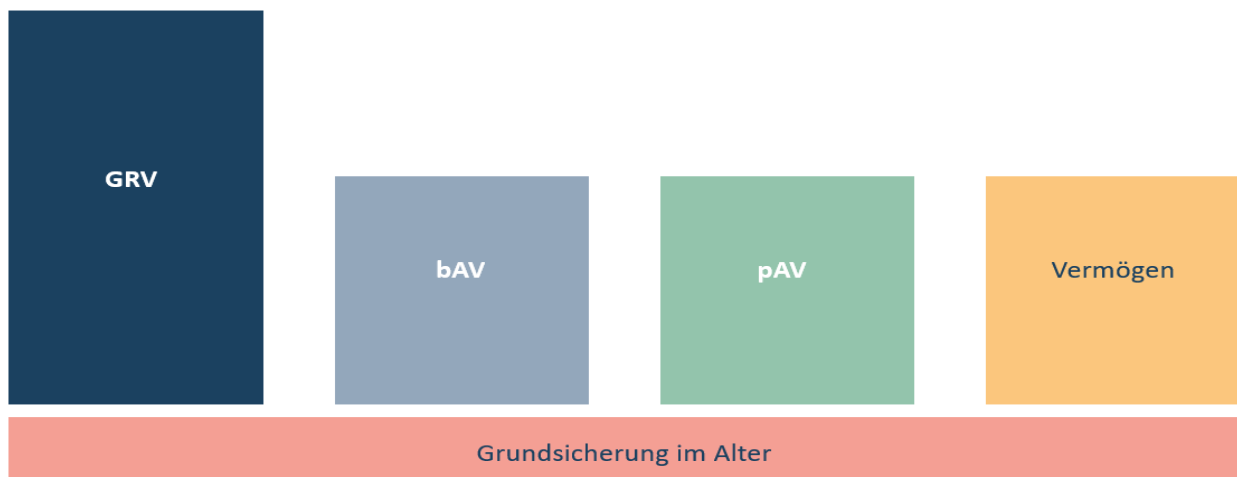
2.1 Drei-Säulen-Modell unvollständig

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die GRV. Gesetzliche Renten stellen für das Gros der Haushalte im Ruhestand die Haupteinkommensquelle dar (BMAS, 2024, 92). Jenseits der politischen Debatten und Argumente zur Begründung des Rentenpakets 2025 ließe sich die Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern bis zum Jahr 2031 mit der Sorge begründen, dass das Armutsgefährdungsrisiko bei sinkendem Niveau tendenziell steige. Denn *ceteris paribus* (explizit unter der Annahme, dass die im Durchschnitt erworbene Anzahl der Entgeltpunkte in der GRV unverändert bleibt) steigt bei einem größer werdenden Abstand von gesetzlicher Rente zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt auch die Wahrscheinlichkeit, dass das bedarfsgewichtete Nettoeinkommen im Alter weniger als 60 Prozent des Medianwerts beträgt. (So lautet nach statistischer Konvention das Kriterium für das Armutsgefährdungsrisiko.) Das wiederum führt zu einem fiskalischen Begründungszusammenhang, weil mit der Alterung der geburtenstarken Jahrgänge die Kohorten im Ruhestand stärker besetzt sein werden und selbst bei einer konstanten Armutsgefährdungsquote, insbesondere aber bei steigendem Armutsrisiko im Sinne der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherungsschwelle, eine Überforderung sozialstaatlicher Hilfen droht.

Dieser Sorge liegt die Vorstellung zugrunde, dass eine hinreichende Absicherung des Alterseinkommens in der Regel über die drei Säulen der GRV, bAV und pAV gelingt (Abbildung 2-1). Die sozialstaatliche Sicherungskulisse ist damit aber unvollständig beschrieben, weil der Wohlstand im Alter sowohl durch weitere Einkommensquellen als auch durch Vermögen abgesichert werden kann. Diese vierte Säule gehört zwingend zur Statik der Sicherungsinstrumente, weil das steuerfinanzierte Mindestsicherungsversprechen als finales Sicherungsnetz nur dann greift, wenn a) das Einkommen aus den drei Säulen sowie aus anderen Quelle keine hinreichende materielle Ausstattung gewährleistet und b) gleichzeitig keine Vermögenswerte oberhalb der Schongrenze vorliegen.

Abbildung 2-1: Statik der Alterssicherung

Erweitertes Drei-Säulen-Modell



Quelle: eigene schematische Darstellung.

2.2 Funktionale Einordnung der GRV in die Alterssicherungskulisse

Dabei ist festzuhalten, dass das Versicherungsprinzip maßgeblich für die GRV ist. Nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz wird die Höhe der gesetzlichen Rente durch die individuelle Erwerbsbiografie determiniert. Zum einen bestimmt die Relation des individuellen beitragspflichtigen Jahreseinkommens zum Durchschnittsentgelt die Anzahl der in einem Jahr erzielten Entgeltpunkte. Zum anderen bestimmt die Anzahl der beitragspflichtigen Erwerbs- und Erziehungsjahre (jeweils mit den jährlich erzielten Entgeltpunkten) die Summe der Entgeltpunkte zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs. Damit können unterschiedliche Erwerbsbiografien zu gleichwertigen Anwartschaften führen. Abgesehen vom Rentenartfaktor erfolgt die Bewertung der Entgeltpunkte über den aktuellen Rentenwert. Dessen Höhe ist maßgeblich für die Festlegung der Bruttorente zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs.

Deutlich wird damit die ursprüngliche Versicherungsidee der GRV: Die gesetzliche Rente ersetzt beitragspflichtiges Arbeitseinkommen im Ruhestand und nicht das Gesamteinkommen. Weil sich die definierte Leistung auf die Höhe der monatlichen Bruttorente bezieht, besteht das Versicherungsverprechen implizit in der Absicherung des individuellen Langleblichkeitsrisikos. Denn die Bruttorente wird unabhängig vom erreichten Lebensalter auf Dauer gezahlt. Dagegen besteht das Leistungsversprechen nicht in der Zusage einer bestimmten Relation des Barwerts lebenslang gezahlter Beiträge zum Barwert der erwartbaren Rentenauszahlung im Ruhestand.

Über die jährliche Rentenanpassung, mit der der aktuelle Rentenwert dynamisiert wird, soll gewährleistet werden, dass der Abstand einer Standardrente zum Durchschnittsverdienst stabil bleibt oder sich in politisch zu bestimmenden Grenzen verändert. Das Sicherungsniveau ergibt sich aus der Relation von Standardrente zum Durchschnittsverdienst. Eine Rentenanpassung erfolgt jedoch für alle gesetzlichen Renten gleichermaßen unabhängig von der individuellen Rentenhöhe. Mithin dient das Sicherungsniveau als statistisches Maß, um die Entwicklung dieses Abstands im Zeitverlauf beobachten und steuern zu können. Für die Höhe des individuellen Rentenanspruchs spielt es dagegen nur mittelbar eine Rolle, weil erwerbsbiografische Merkmale ausschlaggebend für die anfängliche Rentenhöhe sind (allerdings bestimmt der aktuelle Rentenwert die Höhe der Bruttorente beim Rentenzugang), während über die Rentenanpassung die Entwicklung des einmal festgestellten Rentenbetrags im Vergleich zum Durchschnittsentgelt gesteuert wird (Kochskämper/Pimpertz, 2017, 14 ff.).

Aus diesem Grund gilt:

- 1. Die beitragsbezogen ermittelte gesetzliche Rente kann kein Instrument sein (und sie war es zu keinem Zeitpunkt ihrer Geschichte), über das Versorgungsziele unabhängig von erwerbsbiografischen Voraussetzungen realisiert werden können.**
- 2. Sollen in der GRV versorgungspolitische Zielsetzungen verfolgt werden, provoziert das im Umkehrschluss einen Widerspruch zu dem Versicherungsgedanken nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz.**
- 3. Gleichzeitig geriete damit das Leistungsversprechen der GRV in Konkurrenz zu dem sozialstaatlichen Mindestsicherungsversprechen, das über bedürftigkeitsgeprüfte Hilfen abgesichert wird.**

Deutlicher tritt der Äquivalenzgedanke, also der versicherungstechnische Zusammenhang von Einzahlung und Auszahlung, bei den kapitalgedeckten Systemen der bAV und pAV zutage. Denn die Leistungshöhe hängt

in kapitalgedeckten Sicherungssystemen von der Höhe der gezahlten Beiträge, der Verzinsung des angesparten Kapitals sowie von der Zeitspanne ab, über die eine Auszahlung in bestimmter Höhe erfolgen soll. Analog hängt die Höhe eines privat gebildeten Vorsorgevermögens (jenseits der bAV und pAV) von vergleichbaren Parametern ab.

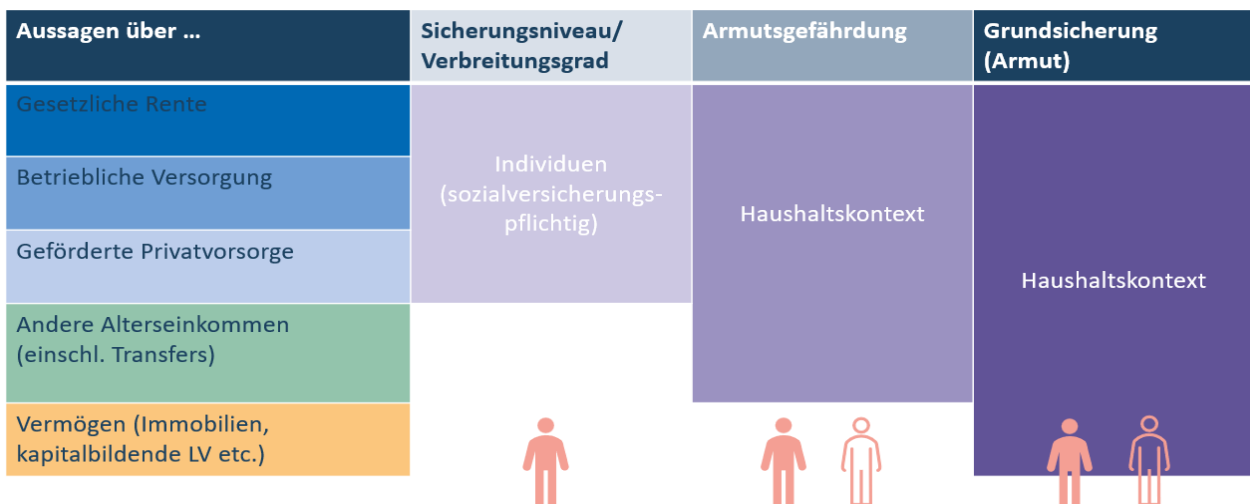
2.3 Unterschiedliche Fragestellungen erfordern spezifische Indikatoren

Je nach Fragestellung sind vor diesem Hintergrund Eignung und Aussagekraft unterschiedlicher empirischer Indikatoren einzuordnen (Abbildung 2-2). Aufgrund des Versicherungscharakters von GRV, bAV und pAV stehen in allen drei Systemen Beitragszahlungen und Leistungen mittelbar oder unmittelbar in Beziehung zueinander. Deshalb beziehen sich Aussagen über den Zusammenhang von Versorgungszielen und Sicherungsniveau oder Verbreitungsgrad zunächst auf Individuen (Spalte 2). Mit Blick auf ein absolutes Versorgungsziel sind aber Dauer und Höhe der Einzahlungen in die bAV und pAV ebenso maßgeblich wie die individuelle Erwerbsbiografie für die GRV. Ob freiwillige Einzahlungen in die zweite und dritte Säule durch andere Möglichkeiten der Vorsorge substituiert werden, lässt sich aus diesen Indikatoren nicht schließen.

Erst in einem zweiten Schritt lassen sich Befunde zu einzelnen Versicherungssystemen verteilungspolitisch einordnen und interpretieren. Notwendig ist dazu die Betrachtung des Haushaltskontexts, weil in Paarhaushalten Einkommen aus verschiedenen Quellen und in unterschiedlicher Höhe zusammentreffen können (Spalte 3). Wenn dafür in der Verteilungsforschung das Kriterium der Armutsgefährdung angelegt wird, dann fließen nach statistischer Konvention alle im Haushalt anfallenden Nettoeinkommen (einschließlich Transfer-einkommen) in die Berechnung ein. Dabei werden die Haushaltsmitglieder mit absteigendem Bedarfsgewicht berücksichtigt, um die Vorteile gemeinsamen Wirtschaftens in einem Haushalt abzubilden. Folglich kann aus Indikatoren und Befunden zur individuellen Absicherung (Sicherungsniveau in der GRV, Verbreitungsgrad von bAV und pAV) nicht auf das Armutsgefährdungsrisiko im Haushaltskontext geschlossen werden.

Geht es um Armutsprävention im Sinne einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus, dann sind schließlich Vermögenswerte mit in den Blick zu nehmen, weil ein Bezug steuerfinanzierter Hilfen eine Bedürftigkeitsprüfung voraussetzt (Spalte 4).

Abbildung 2-2: Indikatoren – individuell und haushaltsbezogen



Quelle: eigene schematische Darstellung.

Festzuhalten ist deshalb an dieser Stelle:

4. **Weder aus der Entwicklung des Sicherungsniveaus in der GRV noch aus der Verbreitung von bAV oder pAV kann systematisch auf Armutsgefährdungsrisiken geschlossen werden.**
5. **Umgekehrt lassen sich versorgungspolitisch motivierte Anpassungen beim Sicherungsniveau der GRV oder Maßnahmen zur weiteren Verbreitung ergänzender Sicherungssysteme nicht mit Befunden zum Armutsgefährdungsrisiko begründen.**

Diese Aussagen – mögen sie dem Eindruck öffentlicher Debatten auch widersprechen – lassen sich intuitiv mit Befunden der wissenschaftlichen Begleitforschung plausibilisieren, die zum Beispiel grundlegend für den Alterssicherungsbericht 2024 waren. Tabelle 2-1 gibt die Verteilung der Bruttorenten nach Rentengrößenklassen und deren Aufkommen in unterschiedlichen Haushaltskonstellationen wieder (BMAS, 2024, 107 f.). Diese Aufschlüsselung lässt sich beispielhaft wie folgt lesen (Paarhaushalte, 1. Zeile): 4 Prozent der gesetzlichen Bruttorenten, die im Jahr 2023 an Paarhaushalte mit mindestens einem gesetzlichen Rentenbezug geflossen sind, betragen weniger als 500 Euro pro Monat. Im Durchschnitt belief sich die Bruttorente in dieser Größenklasse auf 317 Euro pro Monat. Diese Bruttorenten fielen in Haushalten mit einem überdurchschnittlich hohen Bruttoeinkommen von 5.310 Euro pro Monat an.

Tabelle 2-1: Anteil der Rente am Bruttoeinkommen

Nach Rentengrößenklassen in Euro pro Monat

Paarhaushalte				Alleinstehende Männer				Alleinstehende Frauen			
Rente in € p. M.	%	Durchschnitt Bruttorente	Bruttoeinkommen Haushalt	Rente in € p. M.	%	Durchschnitt Bruttorente	Bruttoeinkommen Haushalt	Rente in € p. M.	%	Durchschnitt Bruttorente	Bruttoeinkommen Haushalt
< 500	4	317	5.310	< 500	8	274	2.752	< 500	6	299	1.733
500 – 1.000	9	770 €	4.849	500 – 1.000	12	767	1.692	500 – 1.000	15	786	1.570
1.000 – 1.500	11	1.248	4.829	1.000 – 1.500	24	1.261	1.873	1.000 – 1.500	29	1.257	1.771
1.500 – 2.000	14	1.761	3.869	1.500 – 2.000	29	1.741	2.539	1.500 – 2.000	28	1.742	2.142
ab 2.000	62	2.912	4.411	ab 2.000	27	2.367	3.410	ab 2.000	22	2.365	2.855
Gesamt	100	2.267	4.462	Gesamt	100	1.560	2.528	Gesamt	100	1.512	2.084

Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: BMAS, 2024, Alterssicherungsbericht 2024, 107 f.

Auch wenn die ökonomische Theorie kein Kriterium anbietet, nach der diese Befunde verteilungspolitisch bewertet werden können, liefert die Auswertung kaum einen Beleg dafür, dass die individuelle Höhe der gesetzlichen Rente treffsicher ein Armutsgefährdungsrisiko im Alter anzeigen kann, geschweige denn das Risiko, auf bedürftigkeitsgeprüfte Hilfen (unter weiterer Berücksichtigung etwaiger Vermögenswerte oberhalb der Schongrenze) angewiesen zu sein.

Allerdings könnten die vergleichsweise niedrigen Bruttohaushaltseinkommen bei männlichen Single-Haushalten mit einer Bruttorente zwischen 500 und 1.500 Euro pro Monat oder bei weiblichen Single-Haushalten

mit einer Bruttorente zwischen 1 und 1.500 Euro pro Monat im Sinne eines Indizes für mögliche sozialpolitische Handlungsbedarfe interpretiert werden. Freilich stellen die hier wiedergegebenen Werte Durchschnittsgrößen dar. Deshalb kann im Einzelfall sozialpolitischer Handlungsbedarf auch in anderen Rentengrößenklassen auftreten. Ebenso denkbar ist, dass selbst bei niedriger Rentenhöhe kein Unterstützungsbedarf besteht, zum Beispiel weil eine hinreichende Vermögensausstattung vorliegt. Offen bleiben zunächst die Hintergründe, die zu dem Single-Status geführt haben. Sie reichen von einer alleinstehenden Lebensbiografie bis hin zur Trennung einer Lebenspartnerschaft oder dem Tod eines Ehepartners. Geht es um bedarfsgerechte Hilfen, kann eine Würdigung der Lebensbiografie und -lage wünschenswert erscheinen. Für die Feststellung eines gezielten Unterstützungsbedarfs ist aber eine Bedürftigkeitsprüfung zielführend, denn erst sie ermöglicht eine Bewertung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in unterschiedlichen Lebenslagen. Aus dem gleichen Grund geben die Befunde des Alterssicherungsberichts auch keinen Hinweis darauf, über welche Instrumente der Alterssicherung eine Versorgung oberhalb eines steuerfinanzierten Hilfeanspruchs effizient angestrebt werden kann.

Ebenso wenig erlaubt die Verteilung im Querschnitt der aktuellen Ruhestandsgeneration einen Rückschluss auf die Entwicklung sozialpolitischer Unterstützungsbedarfe in der Zukunft. Denn der aktuelle Rentenbestand ist in erheblichem Umfang durch das ehemals in Westdeutschland vorherrschende Alleinverdiener-Modell in Paarhaushalten geprägt. Weil die Erwerbsbeteiligung der Frauen nach diesem Rollenverständnis deutlich niedriger war als unter den Frauen jüngerer Kohorten heute, ist das Verteilungsergebnis vor dem Hintergrund dieser soziokulturellen Veränderungen zu interpretieren. Auch deshalb ist das erhöhte Armutsgefährdungsrisiko von (westdeutschen) Witwen in der Literatur gut beschrieben und plausibel erklärt. Angesichts der veränderten Erwerbsbeteiligung lässt sich aber aus dem gleichen Grund nicht vorhersagen, wie sich die Verteilung der Bruttorenten und Bruttohaushaltseinkommen in der Zukunft entwickeln wird.

3 Betriebliche und private Vorsorge kann, muss aber nicht zwingend zielführend sein

Die wissenschaftliche Begleitforschung zum Alterssicherungsbericht liefert zudem empirische Befunde zu der Verbreitung von und der Höhe der Anwartschaften aus der bAV und pAV (BMAS, 2025, 86 f.). Auch hierzu wird in den politischen Einordnungen oftmals verkürzt der beobachtete Wert als unzureichend erachtet und vorschnell als Begründung für Forderungen nach einer verpflichtenden ergänzenden Vorsorge angeführt. Ohne auf die Befunde im Detail einzugehen, muss mit Verweis auf die vorherigen Ausführungen darauf hingewiesen werden, dass:

- die freiwillige Teilhabe an Systemen der bAV oder pAV zur Absicherung des Alterseinkommens beitragen kann. In welchem Ausmaß das gelingt, hängt aber maßgeblich von der Dauer und Höhe der Einzahlungen ab.
- von einer im Einzelfall fehlenden betrieblichen oder privaten Vorsorgeform nicht zwingend auf ein erhöhtes Armutsgefährdungsrisiko im Alter geschlossen werden kann (zur Verteilung von bAV und pAV im Haushaltskontext siehe Beznoska/Pimpertz, 2016), weil eine armutspräventive Absicherung im Alter insbesondere in Paarhaushalten davon abhängt, wie die Erwerbsarbeit und die Vorsorgebeiträge intrafamiliär aufgeteilt werden.
- auch bei der geförderten Privatvorsorge („Riester“-Rente) mit dem Verbreitungsgrad, der geschätzt hohen Rate ruhend gestellter Verträge sowie der Höhe des versicherten Leistungsumfangs argumentiert wird, um Weiterentwicklungsbedarfe politisch zu begründen. Hier gelten nicht nur die zuvor angeführten Argumente analog. Darüber hinaus können einkommensrelevante Veränderungen im Verlauf der Erwerbsbiografie eintreten, die Einfluss auf die Attraktivität der Produktwahl haben:
 - Vor dem Hintergrund der einkommensabhängigen Förderkulisse kann ein anfänglich bei geringem Einkommen attraktiv erscheinendes Vorsorgemodell aufgrund einer günstigen Einkommensentwicklung im Vergleich zu alternativen Vorsorgeoptionen an Attraktivität verlieren.
 - Weil die Förderkulisse zudem eine kinderabhängige Komponente aufweist, entfällt mit dem Erwachsenwerden der Kinder ein weiterer Anreiz, die Vorsorge in einem bestehenden, förderfähigen „Riester-Vertrag“ fortzusetzen.

Wenn deshalb im Laufe der Ansparphase andere, nicht geförderte, kapitalbildende Vorsorgeformen zunehmend attraktiv erscheinen können, dann liegt auch darin eine mögliche Erklärung für den nicht unerheblichen Anteil ruhend gestellter „Riester-Verträge“ (Kochskämper, 2016).

- Schließlich ist zu beachten, dass unter den sechs Durchführungswegen der bAV mit der Direktversicherung eine Alternative angeboten wird, die als kapitalbildende Lebensversicherung organisiert ist und typischerweise eine Kapitalausschüttung zum Vertragsende vorsieht. Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen relevant:
 - Während der Erwerbsphase suggeriert die Erfassung von Verteilungsgrad und durchschnittlichen Einzahlungen, dass Versicherte mit ihrem Engagement in der bAV einen maßgeblichen Beitrag leisten, ihr individuelles Armutsgefährdungsrisiko im Alter zu reduzieren.
 - Das setzt allerdings voraus, dass das gebildete Kapital zum Vertragsende oder beim Übergang in den Ruhestand in eine monatliche Rentenzahlung umgewandelt wird. Denn nur unter dieser

Voraussetzung führt die bAV zu einem höheren, für die Armutsgefährdungsmessung ausschlaggebenden Alterseinkommen.

- Das Beispiel der Direktversicherung deutet aber unmittelbar auf die mangelnde Konstruktvalidität des Indikators „Armutgefährdungsrisiko“ hin. Denn wird das Kapital bei Fälligkeit in einer Summe ausgeschüttet, dann misst der ausschließlich einkommensbezogene Indikator im Ruhestand ein gleich hohes Risiko wie für den Fall ohne vorherige bAV. Denn das zugrundeliegende Verteilungsmaß klammert Vermögenszuwächse aus.
- Tatsächlich ist der Haushalt aber aufgrund der Kapitalausschüttung gleichermaßen wohlhabend wie bei einer Verrentung des angesparten Vermögens, auch wenn Versicherte mit dieser Auszahlungsvariante auf einen Versicherungsschutz gegen das individuelle Langlebkeitsrisiko verzichten.

Tatsächlich kann diese Auszahlungsvariante rationalen Abwägungen folgen, zum Beispiel wenn das Kapital zur Vorsorge für einen stationären Pflegefall zurückgestellt oder für eine Hypothekentilgung eingesetzt wird, um in einer selbstgenutzten Immobilie monatliche Aufwendungen zu sparen, die anderenfalls für eine Kaltmiete notwendig wären. Bislang unerforscht ist die Frage, inwieweit die Verbreitung von bAV-Verträgen mit Beitragszusage, die üblicherweise analog zur kapitalbildenden Lebensversicherung organisiert sind, künftig zu einer vermehrten Kapitalausschüttung beim Übergang in den Ruhestand führen wird.

Am Rande: Sollten die Mitglieder eines Paarhaushalts im Zuge einer Trennung auf ihre jeweils individuelle Altersvorsorge zurückfallen und aufgrund der zuvor verabredeten intrafamiliären Arbeitsteilung bei einem der beiden Ex-Partner Versorgungslücken drohen, sieht das Unterhaltsrecht im Zuge des Versorgungsausgleichs in der Regel eine Aufteilung der gemeinsam erwirtschafteten Ansprüche vor. Wird dennoch für den Fall einer Trennung ein Versorgungsrisiko im Alter vermutet, wären zunächst die Regelungen zum Versorgungsausgleich zu überprüfen, ehe für diese Fälle Begründungszusammenhänge für die Weiterentwicklung einzelner Alterssicherungssysteme konstruiert werden können.

Vor diesem Hintergrund gilt:

- 6. Eine fehlende Teilhabe an der bAV und/oder pAV ist kein Indiz für mangelnde Vorsorge im Haushaltskontext. Weder der Verbreitungsgrad noch die vertraglich verabredete Höhe der Zusatzversorgung sind zwingende Voraussetzung für eine Absicherung des Wohlstands im Alter.**
- 7. Insbesondere kann ein „Gesamtversorgungsniveau“ aus GRV, bAV und pAV nicht die Wohlstandsposition eines Haushalts im Ruhestand abbilden, wenn kapitalgedeckte Vorsorgesysteme eine Wahlmöglichkeit zwischen Verrentung und Einmalauszahlung des gebildeten Vermögens anbieten.**

Gleichwohl lassen sich zwei vergleichbare Problemstellungen für die Weiterentwicklung von bAV und pAV identifizieren, die unabhängig davon zu lösen sind, wie beide Systeme unter versorgungspolitischer Perspektive eingeordnet werden.

- Der Befund einer mit der Betriebsgröße zunehmenden Verbreitung von Formen der bAV lässt sich vor dem Hintergrund der komplexen Rechtsmaterie und den daraus resultierenden betrieblichen Anforderungen interpretieren. Denn in kleineren Betrieben, in denen keine eigene Personalabteilung vorgehalten wird, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass Arbeitgeber Möglichkeiten der bAV aus fehlender Kenntnis und/oder aufgrund hoher Verwaltungsaufwendungen ungenutzt lassen. Unter dem Anspruch einer weiteren Verbreitung der bAV sollte es deshalb vor allem um eine Vereinfachung gehen, die es auch

kleineren und nicht tarifgebundenen Betrieben ermöglicht, ihren Mitarbeitenden einen Zugang zu betrieblichen Vorsorgeformen zu eröffnen.

- Ähnlich lässt sich der Befund interpretieren, dass die Anzahl der Varianten, in denen ergänzende Privatsvorsorge förderfähig angeboten wird („Riester-Verträge“), in einem Ausmaß gestiegen ist, die selbst den involvierten Finanzintermediären nach anekdotischer Schilderung kaum noch eine umfassende Marktübersicht ermöglicht. Auch hier scheinen Transparenz und Vereinfachung geeignete Kriterien für die Weiterentwicklung der geförderten Altersvorsorge zu sein.

4 Vermögensverteilung ist relevant für den Wohlstand im Alter

4.1 Methodische Herausforderungen für die Begleitforschung

Legen die bisherigen Ausführungen nahe, dass eine ausschließlich einkommensbezogene Betrachtung der materiellen Absicherung im Alter zu Fehlschlüssen verleitet und aus eben diesem Grund das steuerfinanzierte Mindestsicherungsversprechen an eine (Bedürftigkeits-)Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse geknüpft wird, dann besteht die zentrale Herausforderung für die wissenschaftliche Begleitforschung darin, einen geeigneten Indikator für die simultane Messung der Einkommens- und Vermögensverteilung zu entwickeln. In der wissenschaftlichen Literatur ist dieser Ansatz kaum etabliert, die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Aktualisierung der erforderlichen Haushaltsdatensätze mit Einkommens- und Vermögensinformationen sowie die Verfügbarkeit von aktuellen Mikrodaten zur individuellen Vermögensverteilung schränken die Möglichkeiten der Begleitforschung ein.

Blickt man allein auf die Vermögensverteilung, ist zunächst festzustellen, dass die Bildung von Vorsorgevermögen für die Wohlstandssicherung im Alter bedeutsam ist. Das gilt sowohl für die Höhe der Vermögenswerte als auch mit Blick auf die Vorsorgemotive (Deutsche Bundesbank, 2025): Die Auswertungen der Deutschen Bundesbank zeigt, dass die durchschnittlichen Vermögenswerte beim Übergang in den Ruhestand höchste Werte erreichen und auch im hochbetagten Alter auf einem Niveau verharren, das in der erwerbstätigen Bevölkerung erst im fortgeschrittenen Erwerbsalter erreicht wird. Eine weitergehende Analyse auf gleicher Datengrundlage zeigt darüber hinaus, dass relevante Nettovermögen bei einem großen Teil der Ruhestandsbevölkerung vorliegen (Niehues/Stockhausen, 2025). Als vorrangiges Motiv für die Vermögensbildung nennen die Befragten in der Studie der Deutschen Bundesbank am häufigsten „Vorsorge für den Notfall“, noch vor der „Altersvorsorge“. Nicht auszuschließen ist bei diesem Befragungsdesign, dass unter dem am häufigsten genannten Motiv auch typische Bedarfe der Alterssicherung erfasst werden, zum Beispiel die Vorsorge für einen Pflegefall im hochbetagten Alter.

Das IW hat auf der Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, Version 35) im Jahr 2020 einen Vorschlag unterbreitet und berechnet, wie mithilfe eines einkommensbasierten Indikators der Gesamtwohlstand eines Haushalts, also die Einkommens- und Vermögensverteilung, in einem integrierten Messkonzept abgebildet werden kann (Calderón/Niehues/Stockhausen, 2020). Jenseits einer Diskussion der methodischen Vorgehensweise liegt dem Ansatz die Idee zugrunde, das Nettovermögen eines Haushalts (nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten) entsprechend der statistisch erwartbaren, verbleibenden Lebensspanne in eine Annuität umzurechnen, um Einkommens- und Vermögensgrößen in einem Wert abbilden zu können. Von zentraler Bedeutung ist dabei folgender Befund: Gemessen an der Grenze, die nach der konventionellen, ausschließlich einkommensbezogenen Messung ein Niedrigeinkommensrisiko markiert, sinkt die Quote der gefährdeten Personen nach Einbeziehung der Nettovermögenswerte in der Altersgruppe ab 65 Jahren um ein Fünftel (Calderón/Niehues/Stockhausen, 2020, 54).

4.2 Einkommen und Vermögen sind gleichermaßen relevant

Die Implikationen einer integrierten Einkommens- und Vermögensbetrachtung sind weitreichend:

- Die IW-Studie aus dem Jahr 2020 zeigt, dass die Bildung eines ergänzenden Vorsorgevermögens auch in der Gruppe der einkommensschwächeren Rentnerhaushalte einen relevanten Beitrag zur Reduktion des statistischen Niedrigeinkommensrisikos leistet.
 - Einschränkend gilt: Individuell gebildetes Vorsorgevermögen vermag nicht das individuelle Langlebkeitsrisiko abzusichern, wie es typischerweise in Rentenversicherungssystemen angelegt ist. Relativierend ist deshalb anzumerken, dass Vermögen die Wohlstandssicherung im Alter sinnvoll ergänzen kann, aber bei einer ausschließlich vermögensbasierten Alterssicherung andere Risiken unversichert bleiben.
 - Allerdings löst sich selbst unter Berücksichtigung der Vermögensverteilung das Armutsgefährdungs- oder Armutsrisiko im Alter nicht vollständig auf.

Deshalb gilt:

8. Eine simultane Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährleistet eine treffsichere Identifikation von Unterstützungsbedarfen.

Eine normative Aussage über die absolute Höhe des als mindestens notwendig erachteten Wohlstands lässt sich dagegen aus der ökonomischen Theorie nicht ableiten. Die Entscheidung über das zugrundeliegende verteilungspolitische Werturteil bleibt vornehmstes Privileg demokratisch legitimierter Akteure. Wenn nach wissenschaftlichen Maßstäben die Identifikation etwaiger Weiterentwicklungsbedarfe in der Alterssicherung eine empirische Befundung voraussetzt, dann ist in der Begleitforschung aber ein Indikator zu verwenden, der den Wohlstand umfassend misst. In dieser Ableitung liegen erste Antworten auf die von der Alterssicherungskommission formulierten Fragen:

- 9. Mit Blick auf die fiskalischen Folgekosten einer wenig treffsicheren Alterssicherungspolitik sollten Maßnahmen nur auf der Grundlage eines Messkonzepts abgeleitet werden, das den Wohlstand eines Haushalts (Einkommen und Vermögen) abbildet.**
- 10. Vor diesem Hintergrund ist gleichzeitig ein Indikator zur Messung des Gesamtversorgungsniveaus aus GRV, bAV und pAV nur unter dem Vorbehalt der hier begründeten Einwände zu entwickeln.**
- 11. Insbesondere folgt aus den bisherigen Überlegungen, dass politische Vorgaben, die auf einen als wünschenswert erachteten Verbreitungsgrad singulärer Sicherungssysteme abstellen, bereits auf der Zielebene kritisch zu hinterfragen sind.**

Diese Ableitungen lassen sich beispielhaft anhand der Bedeutung des Immobilienerwerbs für die Alterssicherung verdeutlichen:

- Der Erwerb einer kreditfinanzierten Wohnimmobilie kann während der Erwerbsphase zunächst den Konsumpräferenzen eines Haushalts entsprechen, insbesondere wenn sich damit ein familienbedingt höherer Bedarf an Wohnraum realisieren lässt. In der Phase der Hypothekentilgung steht das kreditfinanzierte Konsumbedürfnis in Konkurrenz zu dem politischen Motiv, Altersvorsorge in Form einer kapitalgedeckten Rentenversicherung anzureizen.

- Erfolgt eine Hypothekentilgung bis zum Übergang in den Ruhestand, dann entfällt damit die Notwendigkeit, eine Kaltmiete für vergleichbaren oder reduzierten Wohnraum aus den laufenden Alterseinkommen zu finanzieren. Die selbstgenutzte Wohnimmobilie trägt bei reduziertem Einkommensbedarf zur Sicherung des Lebensstandards im Alter bei. Das Immobilienvermögen tritt an die Stelle einer Rentenversicherungsleistung.
- Für den Fall eines stationären Pflegefalls ließe sich schließlich auch der Vermögenswert der Wohnimmobilie qua Beleihung, Umkehrhypothek oder Verkauf zur Finanzierung der privat zu tragenden Pflegekosten mobilisieren (Pimpertz/Stockhausen, 2024, 21 ff.). Das Vermögen trägt über die Ersparnis der monatlichen Kaltmiete hinaus zur Absicherung altersbedingt steigender Lebensrisiken bei.

Das Ziel, die Teilhabe an ergänzenden Rentenversicherungssystemen zu erhöhen, kann vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen eines Haushalts in Konkurrenz zu vermögensbildender Vorsorge treten und präferenzgerechte wie effiziente Lösungen behindern. In einem Gutachten für den Verband der privaten Bausparkassen haben Sagner et al. Altersvorsorgelücken für Mieter- und Eigentümer-Haushalte auf Basis der GRV-Anwartschaften bestimmt. Im nächsten Schritt konnten sie feststellen, dass die Altersvorsorgelücke, die sich ohne Berücksichtigung eines Immobilienvermögens abzeichnet, im Durchschnitt von Wohneigentümern nicht nur kompensiert, sondern in einen Nettovorteil umgewandelt werden kann, während es Mietern im Durchschnitt nur unvollständig gelingt, die Vorsorgelücke durch Leistungen ergänzender Sicherungssysteme und Vermögenswerte (ohne Immobilien) zu schließen (Sagner et al., 2025, 24; 26).

5 Grenzen und Wechselwirkungen – Ableitungen für die Alterssicherungspolitik

Die Alterssicherungskommission der Bundesregierung hat mit ihrer Einladung Leitfragen zur Orientierung an die Hand gegeben. Einige Fragen lassen sich vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen unmittelbar beantworten, insbesondere wenn es um die Diagnose vermeintlicher Problemlagen einzelner Teilsysteme der Alterssicherung sowie um Wechselwirkungen zwischen diesen Teilsystemen geht. Die abschließenden Ausführungen fokussieren deshalb mögliche Wechselwirkungen mit anderen Teilsystemen der Volkswirtschaft und stellen damit die Frage nach der Ausgestaltung eines optimalen Sicherungssystems in den Kontext der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

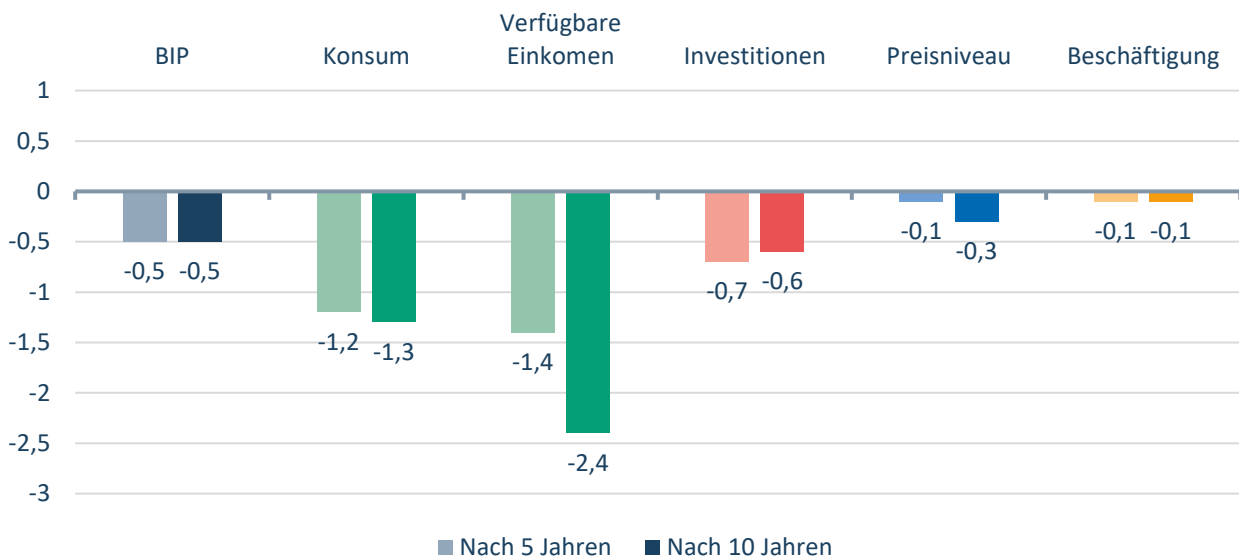
5.1 Makroökonomische Effekte steigender Sozialabgabenbelastungen

Mit Blick auf die demografischen Herausforderungen, vor denen die umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme stehen, stellt sich die Frage, welche gesamtwirtschaftlichen Effekte von dem aktuellen und erwartbaren Anstieg der Beitragssatzsumme ausgehen. Die makroökonomischen Folgen hat das IW mit dem Global Economic Model von Oxford Economics simuliert (Hüther et al., 2025, 9 ff.). Jenseits einer Diskussion der spezifischen Vorteile und Restriktionen dieses Modells hat sich die Simulationsrechnung zunutze gemacht, dass Oxford Economics in seinem Modell eine Prognose über fünf respektive zehn Jahre angelegt hat. Dabei geht das Modell mittelfristig von einer konstanten Relation der Arbeitnehmersozialabgaben zum Bruttoerwerbseinkommen aus (jeweils aggregiert, also unter Abstraktion von der Verteilung der Abgabenbelastung). Das lässt sich im Sinne einer konstanten Beitragssatzsumme interpretieren. Deshalb konnten in einem alternativen Szenario auf Basis einer Beitragssatzprojektion des IGES-Instituts für die DAK-Gesundheit aus dem Jahr 2024 steigende Sozialabgabenlasten modelliert werden und anschließend die Entwicklungen makroökonomischer Kenngrößen mit der modelleigenen Projektion verglichen werden.

Diese Szenario-Analyse kann jedoch nicht im Sinne einer Prognose interpretiert werden, hängen die Effekte doch sowohl von den modelleigenen Annahmen als auch von den Annahmen zur Entwicklung der Beitragsbelastungen ab. Gleichwohl lässt sich erkennen, in welche Richtung sich einzelne makroökonomische Kenngrößen entwickeln, wenn die Sozialabgabenlast sowohl für die versicherten Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber/Unternehmen kontinuierlich steigen. Von zentraler Bedeutung sind drei Befunde: Während negative Beschäftigungseffekte eher moderat ausfallen (wobei Friktionen, die sich auf dem Arbeitsmarkt infolge des Strukturwandels ergeben, in einem Makro-Modell nicht abgebildet werden können), wird die private Investitionstätigkeit dauerhaft gehemmt. Das resultiert nicht zuletzt aus der mit dem Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag verbundenen Steigerung der Arbeitskosten. Gleichzeitig wirken sich höhere Sozialabgaben latent negativ auf die Entwicklung der verfügbaren Einkommen und des Inlandskonsums aus. Im Ergebnis wächst die Wirtschaftsleistung dauerhaft schwächer als in einem Szenario mit konstanter Sozialbeitragslast. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Beitragssatzstabilität in der GRV ökonomisch begründet – auch deshalb, weil steigende Beitragslasten jene Wirkungen dämpfen, die sich die Bundesregierung von ihren kreditfinanzierten Impulsen zur Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums erhofft.

Abbildung 5-1: Makroökonomische Effekte steigender Sozialversicherungsbeiträge

Abweichung gegenüber der Prognose im Basisszenario mit konstanter Sozialabgabenbelastung, in Prozent



Hinweis. Investitionen beziehen sich auf die gesamten Investitionen der Volkswirtschaft. Da die staatlichen Investitionen im Modell exogen gesetzt sind, ergibt sich im Oxford Modell nur eine Veränderung bei den privaten Investitionen.

Quellen: Oxford Economics; Hüther et al., 2025, 12

5.2 Ableitungen für die Weiterentwicklung der GRV

Für die Weiterentwicklung der GRV als zentrale Säule der Alterssicherungsarchitektur sind deshalb Maßnahmen zielführend, die einen nachhaltig stabilen Beitragssatz nach geltendem Beitragsrecht gewährleisten. Dazu zählen (vgl. Pimpertz, 2024, 13 ff.):

- eine zeitnahe Rückkehr zu der ursprünglichen, regelgebundenen Rentenanpassung einschließlich Nachhol- und Nachhaltigkeitsfaktor (unter Inkaufnahme eines sinkenden Sicherungsniveaus vor Steuern),
- eine über das Jahr 2031 hinaus fortzusetzende Anhebung der Regelaltersgrenze sowie
- alle Maßnahmen, die Anreize zu einem vorzeitigen Rentenbezug neutralisieren.

Wenn mit dem langfristigen Absinken des Sicherungsniveaus vor Steuern die Sorge verbunden wird, dass Ruhestandskohorten (im Rentenbestand und bei nachfolgenden Neurentnern) mit einem erhöhten Armutsgefährdungsrisiko im Alter konfrontiert sein könnten, dann wirkt dem eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze tendenziell entgegen. Denn unter der Annahme, dass die Individuen daraufhin ihre Lebensarbeitszeit ausweiten, führen zusätzliche Beitragsjahre zu einem höheren individuellen Rentenanspruch, der den Effekt eines sinkenden Sicherungsniveaus vor Steuern kompensiert.¹

¹ 1) Wenn unter dieser Prämisse argumentiert wird, dass in bestimmten Berufsbildern auftretende Belastungen eine längere Lebensarbeitszeit kaum ermöglichen, dann wird daraus die Forderung abgeleitet, die Altersgrenze für einen abschlagfreien Rentenbezug nach Berufsgruppen zu differenzieren. Abgesehen von der Herausforderung, eine solche Differenzierung halbwegs treffsicher für die Versicherten im rentennahen Alter zu entwickeln (Berufsgruppe ist nicht gleich Tätigkeit), stellt sich die Frage nach den Anzeizeffekten, die aus einer solchen Differenzierung mit Blick auf die Berufswahl und das Engagement in der beruflichen Weiterbildung

bei jüngeren Erwerbskohorten erwachsen. Zudem verkennt dieser Begründungszusammenhang, dass die beteiligten Wirtschaftssubjekte im Vorfeld ihrer Berufswahl um die berufsbezogenen Gesundheitsrisiken wissen (können). Damit Arbeitgeber dennoch Beschäftigte auch für derartige Tätigkeiten gewinnen, müssen sie nach theoretisch begründbarer Erwartung einen Risikoaufschlag zahlen (zum Beispiel bei Schichtarbeit). Das führt aber nach der Versicherungslogik der GRV zu höheren Anwartschaften, die im Alter eine zumindest teilweise Kompensation der mit der Berufswahl verbundenen Risiken bietet. Stattdessen wären Maßnahmen zielführend, mit deren Hilfe Arbeitskräfte in gesundheitlich belastenden Tätigkeiten frühzeitig weiterqualifiziert werden können, um in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern auch im fortgeschrittenen Erwerbsalter (bei demselben oder bei einem anderen Arbeitgeber) beschäftigt werden zu können.

2) Derzeit deutet sich ein politischer Kompromiss an, wonach nicht die allgemeine Regelaltersgrenze angehoben, sondern stattdessen das Zugangsalter für den (abschlagfreien) Rentenzugang nach der Anzahl der Beitragsjahre differenziert werden soll. Diese Vorstellung ignoriert, dass mit der Möglichkeit eines bis zu zwei Jahre vorgezogenen Rentenzugangs ohne Abschläge bereits im bestehenden Rentenrecht eine entsprechende Differenzierung angelegt ist. Jenseits einer fiskalischen Beurteilung kommen bei einer aktuell gültigen Regelaltersgrenze von rund 66 Jahren nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in den Genuss dieses Privilegs, die spätestens im Alter von 19 Jahren in das Erwerbsleben eingestiegen sind und eine ununterbrochene sozialversicherungspflichtige Erwerbsbiografie nachweisen können. Damit steht Akademikern dieses Privileg in der Regel nicht zu, weil diese nach Absolvieren einer Hochschulausbildung kaum vor einem Alter von 24 Jahren dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen dürften.

Davon abgesehen liegt die durchschnittliche Bruttorente eines Versicherten mit mindestens 45 Versicherungsjahren sowohl beim Rentenzugang als auch beim Rentenbestand um 33 respektive 26 Prozent über dem Niveau der Versicherten, die zwischen 35 und 44 Versicherungsjahre aufweisen (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2025, 117; 191). Sollte die Hoffnung darin bestehen, dass Akademiker aufgrund einer abschlagfreien Rente nach Mindestbeitragsjahren ihre Lebensarbeitszeit verlängern, folgt daraus eine andere Verteilung der Rentenansprüche mit Blick auf den Bildungsabschluss. Denn mit jedem zusätzlichen Beitragsjahr erwirken Versicherte weitere Entgeltpunkte, die ihre individuelle Anwartschaft erhöhen.

Wichtiger noch: Sollte die Bundesregierung ein solches Vorhaben umsetzen, käme das einem Eingriff in die Vertragsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich. Denn in der Regel sehen Arbeitsverträge vor, dass das Arbeitsverhältnis mit Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet. Einerseits hätte eine abschlagfreie Rente nach Mindestbeitragsjahren zur Konsequenz, dass vor allem beschäftigte Akademiker im fortgeschrittenen Erwerbsalter dann mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses eine abschlagbelastete Rente hinnehmen müssten, ohne dass ausreichend Zeit bliebe, die daraus resultierende Versorgungslücke über die verbleibende Vertragslaufzeit qua privater Vorsorge schließen zu können. Ob bei einer „vorzeitigen“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine gleichwertige Beschäftigung an anderer Stelle möglich sein wird, hängt dagegen maßgeblich von der Arbeitsnachfrage ab. Andererseits müssten alle Neu- und Bestandsverträge von den Arbeitgebern geprüft und im Zweifel angepasst werden, um bei einer einvernehmlichen Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses die jeweils individuell geltenden Bestimmungen zum abschlagfreien Rentenzugang im Arbeitsvertrag umzusetzen. Neben den bürokratischen Lasten, die damit für die Arbeitgeber verbunden wären, stünde ein solches rentenpolitisches Vorhaben unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung.

4) Aus der Beobachtung, dass die Lebenserwartung mit der Einkommenshöhe korreliert, wird schließlich die Vorstellung entwickelt, die Altersgrenze für den abschlagfreien Rentenbezug nach der Höhe des Einkommens zu staffeln. Dazu wird argumentiert, dass sowohl die monatliche Bruttorente niedriger ausfällt als auch der Barwert der lebenslang bezogenen Rente bei kürzerer Lebenserwartung.

- Diese Argumentation ist systemfremd, weil sich in einem umlagefinanzierten System das Versicherungsversprechen nicht auf eine interne Rendite beziehen kann, wie es in kapitalgedeckten Systemen versicherungsmathematisch angelegt ist.
- Darüber hinaus verschleiert der unterstellte empirische Zusammenhang, dass in der GRV ausschließlich das beitragspflichtige Einkommen und nicht das gesamte Einkommen maßgeblich für die Rentenberechnung ist.
- Warum der unterstellte Zusammenhang zu Fehlschlüssen führen muss, lässt sich mit dem Beispiel einer freiwillig in Teilzeit erwerbstätigen Person veranschaulichen, der ob eines höheren Bildungsabschlusses (Akademiker) eine längere Lebenserwartung und höhere Einkommenschancen zugeschrieben werden. Aufgrund der Erwerbsentscheidung erzielt sie jedoch kein überdurchschnittlich hohes Einkommen. Sie würde sich deshalb für einen frühzeitig abschlagfreien Rentenbezug qualifizieren, obwohl der ursprünglich angeführte Zusammenhang von Einkommen und Rentenbezugsdauer in ihrem Fall nicht zutrifft. Methodisch ist der Fehlschluss darin begründet, dass sowohl Einkommen als auch Gesundheitschancen positiv mit der Bildung korrelieren, die gesetzliche Rente aber nicht vom Bildungsabschluss, sondern von der Erwerbsentscheidung abhängt.

5) Schließlich bleibt anzumerken, dass Vorschläge, die mit Verweis auf Armutsgefährdungsrisiken für eine Umverteilung von Rentenanwartschaften zwischen Mitgliedern einer Kohorte plädieren, damit noch keinen Nachweis erbringen, welcher weiteren Anpassungen es bedarf, um Verteilungsprobleme zu lösen, die aufgrund der demografischen Entwicklung zwischen unterschiedlich stark besetzten Kohorten entstehen.

Da die demografische Transformation aber nicht erst in ferner Zukunft einsetzt, sondern ab jetzt in der GRV wirksam wird, treten Maßnahmen in den Vordergrund, die bereits kurzfristig Anreize zu einer verlängerten Lebensarbeitszeit stärken (Pimpertz, 2024, 10 ff.). Denn auch wenn das durchschnittliche Rentenzugangsalter in den vergangenen Jahren bei den Altersrenten kontinuierlich bis auf 64,7 Jahre gestiegen ist, bleibt der Abstand zur Regelaltersgrenze von rund 66 Jahren immer noch deutlich größer als zum Beispiel im Jahr 1970. Damals betrug das durchschnittliche Zugangsalter 64,3 Jahre, während die Regelaltersgrenze für Männer bei 65 Jahren lag und für Frauen eine niedrigere Altersgrenze galt. Gleichzeitig währte die Rentenbezugsdauer 1970 nur rund halb so lange wie in der aktuellen Rentnergeneration (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2025, 131; 147).

Anreize zu einem vorzeitigem Rentenbezug resultieren aus dem Privileg eines vorzeitig abschlagfreien Rentenbezugs nach 45 Versicherungsjahren (Pimpertz, 2024, 10), einem nach anreiztheoretischen Überlegungen zu niedrig bemessenen Malus bei vorzeitigem Rentenbezug (Pimpertz, 2023) sowie aus dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze seit dem 1.1.2023, wonach auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in unbegrenztem Umfang neben dem Rentenbezug möglich ist (zu ersten empirischen Befunden über ein verändertes Verhalten im rentennahen Alter vgl. Schüler/Seele, 2025).

Stattdessen zusätzliche Anreize für eine längere Lebensarbeitszeit zu schaffen (zum Beispiel durch die steuerprivilegierte „Aktivrente“), scheint dagegen nicht das Mittel der Wahl. Denn die GRV bietet bereits einen Bonus von 6 Prozent für jedes Jahr, um das der erstmalige Rentenbezug über die Regelaltersgrenze hinausgezögert wird. Damit bietet das bisherige Rentenrecht eine konsistente Anreizkulisse für eine längere Lebensarbeitszeit, weil nicht nur die monatliche Bruttorente umso höher ausfällt, je später der Rentenbezug einsetzt. Gleichzeitig steigt auch der Barwert aus den zu erwartenden Rentenzahlungen kontinuierlich, selbst wenn sich mit späterem Rentenzugang die Bezugsdauer verkürzt (Pimpertz, 2024, 8). Die These lautet jedoch, dass dieser Anreiz nicht ausreicht und es deshalb einer zusätzlichen Incentivierung bedürfe, um das Arbeitsangebot in der Bevölkerung jenseits der Regelaltersgrenze zu aktivieren. Damit ein solcher Effekt auch nur theoretisch erwartet werden kann, muss der zusätzliche Impuls mindestens den Gegenwert jener Vorteile kompensieren, die aus den bisher angelegten Anreizen zum vorzeitigem Rentenbezug resultieren. Mit anderen Worten: Solange derartige Fehlanreize bestehen bleiben, kommen zusätzliche Anreize, die zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit beitragen sollen, den Gesamtstaat teuer zu stehen (Beznoska/Schüler/Seele, 2025). Zielführend wäre stattdessen, Anreize zum vorzeitigem Rentenbezug unmittelbar zu neutralisieren.

5.3 Vermögensbildung zur Absicherung altersabhängiger Risiken und Bedarfe

Wenn mit Blick auf die ergänzenden Säulen der Alterssicherung unter versorgungspolitischen Gesichtspunkten eine weiter verbreitete Teilhabe an den Systemen der bAV und pAV als zielführend erachtet wird, dann sollte die Alterssicherungskommission nach den bisherigen Überlegungen Maßnahmen in Erwägung ziehen, die vor allem Transparenz und Einfachheit in der Umsetzung fördern. Gleichwohl bleibt der einschränkende Hinweis bestehen, dass mit Blick auf ein rechnerisches Gesamtversorgungsniveau der Erfolg der empfohlenen Maßnahmen nach wie vor von den Verhaltensanpassungen der Individuen abhängt.

Insbesondere sind etwaige Überlegungen, die Teilhabe an der bAV über ein Obligatorium zu erhöhen, nach dem Kriterium der Stabilität von Beitragsbelastungen abzulehnen. Denn sollte eine Verpflichtung zur betrieblichen Vorsorge in Erwägung gezogen werden, würde die Alterssicherungspolitik damit maßgeblich in die Tarifautonomie der Sozialpartner eingreifen. Eine obligatorische Teilhabe an der bAV würde bei

tarifvertraglich abgesichertem Bruttolohnniveau die Arbeitgeberkosten unmittelbar erhöhen, deren Belegschaften bislang unvollständig in der bAV engagiert sind, und in folgenden Tarifrunden den Verhandlungsspielraum der Sozialpartner einschränken. Wenn dann der erwartete Anstieg der Sozialabgabenlast auf diesem erhöhten Arbeitskostenniveau aufsattelt, würde dies die Wettbewerbschancen der privaten Wirtschaft zusätzlich belasten. Außerdem gilt es zu bedenken, dass Abgaben, die aus einer (erweiterten) Versicherungspflicht resultieren, analog zu obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen zwingend steuerlich anrechnungsfähig sind. Das führt zu einer Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage, in deren Folge Ausfälle beim Aufkommen aus der Einkommensteuer drohen sowie gegebenenfalls aus dem Solidaritätszuschlag (vgl. dazu vergleichbare Berechnungen für den Fall einer höheren Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung, Beznoska/Pimpertz/Stockhausen, 2024).

Schließlich gilt es zu beachten, dass sich die Bedarfe der Alters- und Lebensstandardsicherung nicht darin erschöpfen, Ausgaben des gewöhnlichen Lebensunterhalts aus monatlichen Einkommenszuflüssen zu finanzieren. Denn mit dem altersbedingt veränderlichen Gesundheitszustand können zusätzliche Bedarfe entstehen, insbesondere mit Blick auf das steigende Pflegerisiko und den daraus resultierenden, privat zu tragenden Pflegekosten. Auch bei der Absicherung dieses Risikos spielt die zweckungebundene Vermögensbildung eine wichtige Rolle (Pimpertz/Schüler/Stockhausen, 2025). Deshalb sind Maßnahmen zur Stärkung des Engagements in bAV und pAV gegen alternative Optionen der Vermögensbildung abzuwägen. Denn bei gegebenen Ressourcen eines Haushalts begrenzt ein höheres Engagement zugunsten der Absicherung monatlicher Einkommenszuflüsse im Alter die Möglichkeiten, Vorsorgevermögen für andere Sicherungszwecke zu bilden.

Abstract

An expert-group has been tasked by the Federal Government with drawing up recommendations on the further development of pension schemes. To this end, an index is to be developed that reflects the level of coverage provided by statutory, occupational and private insurance. However, this indicator would lead to erroneous conclusions. For one thing, assets are not considered that can secure one's standard of living in old age just as effectively as monthly pension payments. On the other hand, in two-person households, one person's low pension may coincide with the other person's high pension entitlements. Therefore, the amount of a statutory pension or the prevalence of supplemental pension schemes does not necessarily indicate a pension gap in old age. For the same reasons, concerns about rising risks of poverty in old age are misleading if they are used to justify reforms. Instead, a comprehensive analysis of income and wealth distribution at the household level is necessary to derive a targeted and efficient reform of pension systems.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Anteil der Rente am Bruttoeinkommen	9
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Statik der Alterssicherung.....	6
Abbildung 2-2: Indikatoren – individuell und haushaltsbezogen	8
Abbildung 5-1: Makroökonomische Effekte steigender Sozialversicherungsbeiträge.....	18

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Pimpertz, Jochen, 2016, Verbreitung besser als ihr Ruf: Neue Empirie zur Betrieblichen Altersvorsorge, in: IW-Trends, 43. Jg., Nr. 2, S. 3–19, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-martin-beznoska-neue-empirie-zur-betrieblichen-altersvorsorge-273657.html> [5.3.2026]

Beznoska, Martin / Pimpertz, Jochen / Stockhausen, Maximilian, 2024, Regionale Belastungseffekte einer Variation der Beitragsbemessungsgrenze. Fiskalische und wirtschaftspolitische Auswirkungen einer Anhebung in der Gesetzlichen Kranken- und Sozialen Pflegeversicherung, Gutachten im Auftrag der PKV – Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Berlin/Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-jochen-pimpertz-maximilian-stockhausen-regionale-belastungseffekte-einer-variation-der-beitragsbemessungsgrenze.html> [5.3.2026]

Beznoska, Martin / Schüler, Ruth Maria / Seele, Stefanie, 2025, Aktivrente: 2,8 Milliarden Euro steuerliche Mindereinnahmen, IW-Kurzbericht, Nr. 69, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-ruth-maria-schueler-stefanie-seele-28-milliarden-euro-steuerliche-mindereinnahmen.html> [5.3.2026]

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2025, Alterssicherung in Deutschland 2023, Forschungsbericht 658, Februar 2025, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-658-alterssicherung-in-deutschland-2023-schlussbericht.html> [5.3.2026]

BMAS, 2024, Alterssicherungsbericht 2024, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsbericht-art.html> [5.3.2026]

Calderón, Mariano / Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2020, Wie verteilt sich der Wohlstand in Deutschland? In: IW-Trends, 47. Jg. 47, Nr. 3, S. 39–60, <https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-eine-kombinierte-betrachtung-von-einkommen-und-vermoegen-477591.html> [4.3.2026]

Deutsche Bundesbank, 2025, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, in: Monatsbericht – April 2025, S. 31–80, <https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-april-2025-954594> [4.3.2026]

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2025, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2025, Berlin

Hüther, Michael / Obst, Thomas / Pimpertz, Jochen, 2025, Steigende Sozialversicherungsbeiträge belasten die Wettbewerbsfähigkeit, IW-Policy Paper, Nr. 3, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/michael-huether-thomas-obst-jochen-pimpertz-steigende-sozialversicherungsbeitraege-belasten-die-wettbewerbsfaehigkeit.html> [5.3.2026]

Kochskämper, Susanna, 2016, Die Förderkulisse der privaten Altersvorsorge. Status quo und Reformoptionen, IW-Report, Nr. 23, Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/susanna-kochskaemper-die-foerderkulisse-der-privaten-altersvorsorge.html> [5.3.2026]

Kochskämper, Susanna / Pimpertz, Jochen, 2017, Die gesetzliche Alterssicherung auf dem Prüfstand. Orientierungen für die aktuelle Reformdiskussion, IW-Analyse, Nr. 115, Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/susanna-kochskaemper-jochen-pimpertz-orientierungen-fuer-die-aktuelle-reformdiskussion.html> [5.3.2026]

Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2025, Wer besitzt wie viel? Ein Vermögensvergleich nach Altersgruppen, IW-Kurzbericht, Nr. 59, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-ein-vermoegensvergleich-nach-altersgruppen.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen, 2024, Agenda 2030 für die Rentenpolitik: Leitlinien für die 21. Legislaturperiode und darüber hinaus, IW-Policy Paper, Nr. 13, Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-leitlinien-fuer-die-21-legislaturperiode-und-darueber-hinaus.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen, 2023, „Versicherungsmathematisch faire“ Abschläge bei vorgezogenem Rentenbezug – eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität, in: IW-Trends, 49. Jg., Nr. 4, S. 85–105, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-versicherungsmathematisch-faire-abschlaege-bei-vorgezogenem-rentenbezug-eine-systematische-betrachtung-der-budget-belastungs-und-anreizneutralitaet.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen / Schüler, Ruth Maria / Stockhausen, Maximilian, 2025, Kapitaldeckung in der Pflege. Argumente gegen eine Ausweitung der Pflichtversicherung, IW-Policy Paper, Nr. 11, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-ruth-maria-schueler-maximilian-stockhausen-argumente-gegen-eine-ausweitung-der-pflichtversicherung.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen / Stockhausen, Maximilian, 2024, Vorsorge für den stationären Pflegefall. Wie lange reichen Vermögen und Einkommen deutscher Rentnerhaushalte?, Gutachten im Auftrag der PKV – Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-maximilian-stockhausen-wie-lange-reichen-vermoegen-und-einkommen-deutscher-rentnerhaushalte.html> [4.2.2026]

Sagner, Pekka / Stockhausen, Maximilian / Voigtländer, Michael, 2025, Selbstgenutztes Wohneigentum als Säule der Altersvorsorge in Deutschland, IW-Gutachten im Auftrag des Verbands der Privaten Bausparkassen e. V., Köln/Berlin, 17.12.2025, <https://www.iwkoeln.de/studien/pekka-sagner-maximilian-stockhausen-michael-voigtlaender-bestimmung-der-altersvorsorgeluecke-fuer-mieter-und-eigentuemer.html> [4.2.2026]

Schüler, Ruth Maria / Seele, Stefanie, 2025, Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze: Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten verändert?, IW-Report, Nr. 25, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/ruth-maria-schueler-stefanie-seele-wie-hat-sich-das-renteneintrittsverhalten-veraendert.html> [5.3.2026]